

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsinformatik  
(Bachelor of Science)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. §14 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2007 (Amtl. Mitteilung der Technischen Hochschule Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilungen 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2018 (Amtl. Mitteilung Nr. 46/2018) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 7. Januar 2019 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik:

## Inhaltsverzeichnis

§1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf .....	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs .....	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation .....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.....	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf .....	4
§ 8 Praxisphasen.....	6
§ 9 Abschlussarbeit.....	6
§ 10 Abschlussprüfung.....	6
§ 11 Doppelabschlussabkommen .....	6
§ 12 Akademischer Grad .....	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7
Anhang.....	7

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Form gemeint sind.

## **§ 1**

### **Qualifikationsziele des Studiengangs**

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein interdisziplinärer Studiengang, der aus den drei Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Informatik sowie spezifischen Kerngebieten der Wirtschaftsinformatik besteht. Die Absolventen kombinieren Fachwissen und Kompetenzen aus allen drei Gebieten und nehmen somit eine wichtige Schnittstellenfunktion wahr.
- (2) Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad.
- (3) Ein wesentlicher Gegenstand des betrieblichen Einsatzes von Informations- und Kommunikationslösungen ist die Optimierung und Rationalisierung betrieblicher Abläufe und Entscheidungsprozesse. Unternehmensweite Strategien und Planungen können heute nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn im Unternehmen entwickelte Informations- und Kommunikationsstrategien sowie Kommunikationslösungen bestehen, die zur Umsetzung der Planungen genutzt werden. Im Bereich des Primärgeschäfts kann zur Datenhaltung- und Präsentation häufig nicht auf Standardsoftware zurückgegriffen werden, so dass hier Individualentwicklungen oder spezielle Anpassungen bzw. Erweiterungen notwendig sind. Dazu sind umfassende Fertigkeiten in der Softwareentwicklung erforderlich.
- (4) Der Studiengang bietet den Studierenden eine wissenschaftlich fundierte und gleichmaßen praxisnahe Ausbildung und dient neben der Vermittlung von soliden betriebswirtschaftlichen und informationstechnischen Kenntnissen und Fertigkeiten insbesondere dazu, den Studierenden wesentliche Methoden und Werkzeuge für die Optimierung und Rationalisierung betrieblicher Abläufe und Entscheidungsprozesse zu vermitteln. Der Einsatz quantitativer Optimierungstechniken wird insbesondere am Beispiel von Materialwirtschaft und Logistik demonstriert.

## **§ 2**

### **Allgemeiner Studienablauf**

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

## **§ 3**

### **Kooperierende Partner des Studiengangs**

Entfällt.

## § 4

### Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
  - Vollzeitstudium
  - Teilzeitstudiumangeboten.

## § 5

### Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester im Studientyp Vollzeitstudium und zwölf Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeitstudium und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit  $k = 12/6 = 2,00$ .
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich im Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch den Studienplänen des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 und § 8 sowie § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (2) Für das Studium im Studientyp Vollzeitstudium sowie für das Studium im Studientyp Teilzeitstudium gelten keine weiteren spezifischen Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.
- (3) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

## § 7

### Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 CP vergeben.

- (2) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden. Darüber hinausgehende temporäre Änderungen des Studienplans bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Dauerhafte Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau.
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule. Mehrere Wahlpflichtmodule können einer Wahlpflichtmodulgruppe zugewiesen sein, die im Studienplan benannt ist. Innerhalb dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss vom Studierenden ein Wahlpflichtmodul belegt werden. Jeder Wahlpflichtmodulgruppe sind das Semester, die Semesterwochenstunden und die Leistungspunkte zugewiesen. Die in den Wahlpflichtmodulgruppen ausgewiesenen Wahlpflichtmodule sind mit der Modulbezeichnung (deutsch/englisch) und der Prüfungsart ausgewiesen. Sie werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Studierende eingeschrieben haben. Ein Wahlpflichtmodul kann in mehreren Wahlpflichtmodulgruppen enthalten sein. Ein Student darf im Laufe seines Studiums ein Wahlpflichtmodul nur einmal belegen. Die Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule für das Wintersemester muss am Ende des Wintersemesters des Vorjahres und die für das Sommersemester muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein.
- (6) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet der Dozent die Lehre aus. Die Prüfungsform „Multiple Choice“ ist zulässig, darf aber nur maximal 50% einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (7) Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung entscheidet der Prüfende. Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden späterer Jahrgänge statt, dann kann die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an das der späteren Jahrgänge angepasst werden.
- (8) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (9) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich. Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die Erstimmatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem vierten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

- (10) Studierende haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters vor Antritt des Auslandssemesters ist auf Initiative des Studierenden ein Learning Agreement durch den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Das akademische Auslandsamt ist durch den Studierenden einzubeziehen.
- (11) Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
- Das erste bis fünfte Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten von jeweils 15 Wochen und einer sich daran jeweils anschließenden Prüfungsperiode von zwei Wochen.
  - Das sechste Semester enthält eine Praxisphase von mindestens zwölf Wochen. Der früheste Beginn ist zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters.
  - Anschließend an die Praxisphase beginnt die Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen.

## **§ 8 Praxisphasen**

Im Voll- und Teilzeitstudium ist ein Praktikum mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen (15 CP) verbindlich. Im Vollzeitstudium liegt es im sechsten und im Teilzeitstudium im 11. Semester. Es gilt die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Wildau in ihrer aktuellen Fassung.

## **§ 9 Abschlussarbeit**

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen (12 CP). Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um zwei Wochen.

## **§ 10 Abschlussprüfung**

Entfällt.

## **§ 11 Doppelabschlussabkommen**

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.

- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

## § 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

## § 13 Inkrafttreten

Regelungen der Rahmenordnung bleiben durch diese Studien- und Prüfungsordnung unberührt. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab 2019.

Wildau, 10.05.2019



Prof. Dr. U. Tippe  
Präsidentin

### Anhang

- Studienpläne
- Englische Modulbezeichnungen



**Englische Modulbezeichnungen**

Module - deutsch	Module - englisch
<b>1. Semester</b>	<b>1st Semester</b>
Mathematik 1	Mathematics 1
Softwareentwicklung 1	Software Development 1
Statisches Internetworking	Static Internetworking
Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik	Introduction to Information and Communications Technologies
Grundlagen der BWL (inkl. Grdl. d. VWL)	Introduction to Business Administration (incl. Introduction to Economics)
Betriebliches Rechnungswesen	Business Accounting
<b>2. Semester</b>	<b>2nd Semester</b>
Mathematik 2	Mathematics 2
Softwareentwicklung 2	Software Development 2
Betriebssysteme	Operating Systems
Datenbanken	Databases
Projektplanung und Projektmanagement	Project Planning and Project Management
Geschäftsprozess-Management	Business Processes Management
<b>3. Semester</b>	<b>3rd Semester</b>
Dynamisches Internetworking	Dynamic Internetworking
Business Intelligence	Business Intelligence
Operations Research	Operations Research
Software Engineering	Software Engineering
Wahlpflicht Soft Skill	Elective Module: Soft Skill
Recht	Law
<b>4. Semester</b>	<b>4th Semester</b>
Controlling	Managerial Accounting
Projekt 1	Project 1
Produktionswirtschaft, Logistik u. Modellierung	Production, Logistics and Modelling
Investition und Finanzwirtschaft	Investment and Finance
ERP-Systeme	ERP Systems
Data Warehouse	Data Warehouse
<b>5. Semester</b>	<b>5th Semester</b>
E-Business und IT-Management	E-Business and IT Management
Projekt 2	Project 2
Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik	Elective Module: Business Computing
Marketing und Marktforschung	Marketing and Market Research
Wirtschaftsenglisch	Business English
Wahlpflicht BWL	Elective Module: Business Administration